

zialismus und Imperialismus anzupassen und durch die Einführung neuer, insbesondere geheimdienstlicher Erfahrungen und Techniken zu perfektionieren. Die Existenz und Tätigkeit der kriminellen Menschenhändlerbanden werden von staatlichen Organen der BRD und von Einrichtungen des Westberliner Senats, insbesondere von imperialistischen Geheimdiensten geduldet, gefördert und unterstützt.

Staatsfeindlicher Menschenhandel wird auch von *Einrichtungen kapitalistischer Wirtschaftsunternehmen, des Sportes und der Kultur* begangen. Er wird ebenfalls von *Einzelpersonen*, insbesondere aus der BRD und Westberlin, mit dem Ziel durchgeführt, die DDR zu schädigen.

Der staatsfeindliche Menschenhandel vollzieht sich unter *Mißachtung des Völkerrechts*. Das zeigt sich unter anderem insbesondere in skrupellosem Mißbrauch der zwischen der Regierung der DDR und der BRD bzw. dem Senat von Berlin (West) abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen wie dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) vom 17. 12. 1971 (GBl. II S. 349), der Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Westberlin über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs vom 20. 12. 1971 (GBl. II S. 357) sowie in Verstößen gegen den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. 12. 1972 (GBl. II 1973 S. 25) sowie andere völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen.

Indem die kriminellen Menschenhändlerbanden auf dem Territorium der verschiedensten europäischen Staaten operieren, den grenzüberschreitenden Verkehr in diesen Territorien für ihre kriminellen Zwecke ausnutzen, sich staatliche Hoheitsrechte anmaßen und auch Bürger dieser Staaten mißbrauchen, verletzen sie die Souveränitätsrechte einer Vielzahl von Staaten und die von diesen in Verwirklichung ihrer Souveränität abgeschlossenen bi- und multilateralen Verträge und Vereinbarungen.

Der staatsfeindliche Menschenhandel (§ 105 StGB) richtet sich gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR, insbesondere die *Souveränität der DDR* und das dieser Souveränität immanente unveräußerliche Hoheitsrecht, die Ein- und Ausreise der Bürger der DDR, von Ausländern über die Staatsgrenze sowie ihre Durch-

reise durch das Staatsgebiet der DDR entsprechend den Sicherheitserfordernissen des sozialistischen Staates und seiner Bürger und zugleich in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu regeln.⁷⁾

Paragraph 105 StGB schützt die *sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR und ihre Bürger* vor staatsfeindlichem Menschenhandel. Strafrechtlicher Schutz wird Personen gewährt, die zur Zeit der Tat gemäß § 1 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. 2. 1967 (GBl. I S. 3) *Staatsbürger der DDR*⁸⁾ sind. Staatsbürger verbündeter Staaten werden vor staatsfeindlichem Menschenhandel durch § 108 StGB in Verbindung mit § 105 StGB und Bürger anderer Staaten, Einwohner anderer Gebiete und Staatenlose durch solche Strafrechtsnormen wie §§ 109, 132, 144, 213 StGB geschützt.

Paragraph 105 StGB erfaßt in Absatz 1 in den Ziffern 1 und 2 die *zwei Grundformen* staatsfeindlichen Menschenhandels. Staatsfeindlicher Menschenhandel nach § 105 Abs. 1 Ziff. 1 StGB liegt vor, wenn die Handlung begangen wurde, um die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen.

Staatsfeindlicher Menschenhandel nach § 105 Abs. 1 Ziff. 2 StGB liegt vor, wenn die Handlung im Zusammenhang mit einer fremden Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter, einem Geheimdienst oder einer ausländischen Organisation bzw. deren Helfer begangen wird.

Beide Grundformen können durch ein und dieselbe Tat verwirklicht werden.

Die *Begehungswesen* des staatsfeindlichen Menschenhandels bestehen im *Abwerben, Verschleppen, Ausschleusen, Verhindern der Rückkehr* bzw. im *Mitwirken an der Tat in sonstiger Weise*. Mit ihnen sollen Bürger der DDR ins Ausland (§ 80 Abs. 5 StGB) abgeworben, verschleppt

7 Vgl. Verfassung der DDR, insbesondere Präambel und Abschnitt I sowie die umfassende Sicherung der Souveränität der DDR durch völkerrechtliche Regelungen, insbesondere das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und das Einmischungsverbot (UNO-Charta sowie Prinzipien Deklaration); Prinzipien I, III, IV und VI der Schlußakte von Helsinki (Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa. Dokumente, Berlin 1976, S. 129 ff.); Art. 1, 2 und 6 des Grundlagenvertrages DDR/BRD; Art. 2 sowie 12 Ziff. 3 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966 (GBl. II 1976 Nr. 4 S. 108) u. a.

8 Vgl. auch Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16. 10. 1972 (GBl. I 1972 Nr. 18 S. 265).